

Anlage 22.1

Existenzgefährdungsanalyse

von Landwirtschaftsbetrieben im Bereich des
Planungsvorhabens

"Kiessandgewinnung bei Parey ab 2023"

Erstellt durch die



CEMEX Kies Rogätz GmbH

Sandkrug

39326 Rogätz

Memorandum
zum Umgang mit landwirtschaftlichen Belangen im bergrechtlichen Planfest-
stellungsverfahren und Abschätzung einer Existenzgefährdung von Landwirt-
schaftsbetrieben im Bereich des Vorhabens
"Fortführung der Kiessandgewinnung bei Parey ab 2023"

I. Gegenstand und Veranlassung

Die nachfolgende Betrachtung betrifft die Prüfung landwirtschaftlicher Belange im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens "Fortführung der Kiessandgewinnung bei Parey ab 2023". Das Verfahren wird beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) geführt.

Die Antragstellerin betreibt den Kiessandtagebau Parey auf der Grundlage bergrechtlicher Zulassungen. Die Laufzeit der gegenwärtigen Rahmenbetriebsplanzulassung ist befristet bis zum 31.12.2022. Die Antragstellerin beabsichtigt zur vollständigen Ausnutzung der schon aufgeschlossenen Rohstofflagerstätte die Gewinnungsfläche um 10,6 ha zu erweitern und die Vorhabenlaufzeit um 21 Jahre bis zum 31.12.2043 zu verlängern. Im Zuge des geplanten Nassabbaus vergrößert sich das geplante Abgrabungsgewässer. Bis zum Jahr 2043 sollen auf einer Fläche von ca. 58,5 ha weitere Kiessande im Nassschnittverfahren abgebaut werden. Ein Großteil dieser Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und wird im Zuge des Gewinnungsfortschritts sukzessive verloren gehen. Der Bereich der Aufbereitungsanlage mit 3,14 ha wird in diesem Memorandum nicht betrachtet. Somit wird es zu einer Gesamtflächeninanspruchnahme von 55,35 ha kommen. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark stellt in seiner Stellungnahme vom 17.12.2019 fest, dass nach Prüfung der Tischvorlage der Antragstellerin aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Jedoch sollte im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung u. a. der Umfang des zeitweiligen und dauerhaften Flächenentzuges sowie ggf. eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe geprüft werden. Das LAGB legte außerdem in der Niederschrift zum Scopingtermin vom 03.03.2020 unter Punkt 20 fest:

"Die Vorhabenträgerin hat sich hinsichtlich der geplanten Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen mit den betroffenen Betrieben ab[zu]stimmen. Zwar ist es Sache des Betroffenen, die Existenzgefährdung geltend zu machen, jedoch sollte die Vorhabenträgerin vorab im Rahmen einer Existenzgefährdungsanalyse prüfen, inwieweit die Existenz der betroffenen Betriebe durch die Rohstoffgewinnungs- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen gefährdet ist. Die Ergebnisse sind als Anlage zum Rahmenbetriebsplan darzustellen."

Es gibt mit der Hohenstein/Friedrich GbR einen landwirtschaftlichen Betrieb, der auf Grundlage von Pachtverträgen Flächen in Summe von ca. 43,5 ha im Vorhabengebiet bewirtschaftet.

Dargestellt wird im Folgenden, in welchem Kontext landwirtschaftliche Belange bei der Zulassungsentscheidung zu betrachten sind. Ferner wird geprüft, ob mit Blick auf den alleinigen landwirtschaftlichen Bewirtschafter im räumlichen Bereich des zur

Zulassung beantragten Vorhabens – die Hohenstein/Friedrich GbR – eine Existenzgefährdung eintreten kann.

II. Prüfungsstandort landwirtschaftlicher Belange

Die Prüfung landwirtschaftlicher Belange kommt im Rahmen der Zulassungsentscheidung über einen obligatorischen Rahmenbetriebsplan unter zwei Gesichtspunkten zum Tragen, die sich zum Teil überschneiden.

1. Beschränkungen und Untersagungen nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG

Im Rahmen des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG kann die Bergbehörde eine Aufsuchung oder Gewinnung beschränken oder untersagen soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. In diesem Kontext sind all diejenigen Aspekte zu prüfen, die nicht bereits Gegenstand der Prüfung nach § 55 BBergG sind, als aufgedrängtes Fachrecht zu prüfen sind (etwa naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) oder über die nach § 48 Abs. 1 BBergG in anderen Verwaltungsverfahren zu entscheiden ist.

Als öffentlicher Belang kommt insoweit die Landwirtschaft als solche in Betracht. Zu prüfen ist hierbei, ob und inwieweit landwirtschaftlich genutzte Flächen durch das Bergbauvorhaben betroffen sind und inwieweit mit Blick auf diesen öffentlichen Belang, insbesondere durch die Raumordnung bereits eine Gewichtung vorgezeichnet ist. Sofern die betreffenden Flächen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung ausgewiesen sind, dürfte schon im Ansatz kein überwiegendes öffentliches Interesse in Gestalt landwirtschaftlicher Belange als solche gegeben sein. Die Neuregelung des § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG verdeutlicht dies.

Liegt das bergbauliche Vorhaben ganz oder zum Teil auf Flächen, die als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, hat eine nähere Betrachtung des Konflikts stattzufinden. Hierbei ist das Gewicht des Bergbaus, welches durch § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG festgelegt wird, maßgeblich zu berücksichtigen. Auch insoweit dürfte regelmäßig kein überwiegendes öffentliches Interesse im Raum stehen, das dem bergbaulichen Vorhaben entgegensteht und damit eine Beschränkung oder Untersagung rechtfertigt. Im Übrigen wird für die Frage, ob es zu Konflikten mit der Landwirtschaft als öffentlichem Belang kommt, ergänzend darauf abzustellen sein,

- inwieweit entsprechend des Abbaufortschritts und nach Beendigung des Abbaus Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung gestellt werden,
- inwieweit durch landwirtschaftliche Betriebe überhaupt Einwendungen gegen den Aspekt der Flächeninanspruchnahme erhoben wurden,
- inwieweit die Vorhabenträgerin willens und in der Lage ist, Nachteile, die zwangsläufig mit der Rohstoffgewinnung für die Landwirtschaft verbunden sind, zu vermeiden oder zu kompensieren (etwa durch Vorhaltung von Tauschflächen, Entschädigung und Flächenrückgabe im Zuge der Wiedernutzbarmachung) und
- dass die Flächeninanspruchnahme nicht mit einem Mal erfolgt, sondern sukzessive entsprechend des Fortschritts der Umsetzung des Vorhabens.

2. Zulassungsbezogene Gesamtabwägung

Die Betrachtung landwirtschaftlicher Belange und hier insbesondere einer möglichen Existenzgefährdung ist im Kontext der zulassungsbezogenen Gesamtabwägung zu prüfen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Braunkohlentagebau Garzweiler festgehalten, dass jedenfalls bei komplexen Vorhaben von Verfassungen wegen eine Ausgestaltung der Entscheidungsfindung (auf Ebene der Rahmenbetriebsplanzulassung) erforderlich ist, die die Zulassung nur auf Grundlage einer Gesamtabwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange gestattet. Neben den bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG darüber zu entscheiden, ob andere überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, namentlich die Belange betroffener Grundeigentümer.

BVerfG, Urteil vom 17.12.2013 - 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rn. 314

" Für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit des Gesamtvorhabens kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts demnach darauf an, ob das Abbauvorhaben durch die Notwendigkeit gerechtfertigt ist, den dort anstehenden Bodenschatz zur Sicherung der Rohstoffversorgung abzubauen, und ob deshalb die großflächige Inanspruchnahme von Grundstücken mit der Umsiedlung zahlreicher Menschen unter völliger Umgestaltung der Landschaft mit öffentlichen Interessen vereinbar ist. In diesem Rahmen sind auch die Interessen der Grundstückseigentümer mit den berechtigten Belangen des Bergbaus abzuwägen."

BVerfG, Urteil vom 17.12.2013 - 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rn. 314

Kern der durchzuführenden Gesamtabwägung ist eine sogenannte Grundabtretungsprognose:

" Da die Zulassung des Rahmenbetriebsplans unter anderem nur erfolgen darf, wenn nicht bereits zu diesem Zeitpunkt erkennbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter nicht durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist (vgl. BVerwGE 126, 205 <209 f. [Rn. 19]>), ist auf die Klage von Eigentumsbetroffenen schon hier zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Enteignungen nach Maßgabe einer Gesamtabwägung (also gesetzliche Bestimmung des Gemeinwohlziels, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Vorhabens) erfüllt sind. Für Projekte, die - wie vorliegend - großflächige Umsiedlungsmaßnahmen zur Folge haben, sind dabei insbesondere auch das konkrete Ausmaß der Umsiedlungen und die mit ihnen für die verschiedenen Betroffenen verbundenen Belastungen sowie auch die getroffenen beziehungsweise möglichen Ausgleichsmaßnahmen näher in den Blick zu nehmen und sachhaltig zu würdigen."

BVerfG, Urteil vom 17.12.2013 - 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rn. 318

Der grundrechtliche Anknüpfungspunkt für die durchzuführende Gesamtabwägung und hierbei anzustellende Grundabtretungsprognose ist das Eigentumsrecht des Art. 14 Abs. 1 GG. Dieses gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe. Neben dem reinen

Grundeigentum ist auch der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb verfassungsrechtlich durch § 14 Abs. 1 GG geschützt. Insbesondere in der fachgerichtlichen Rechtsprechung ist ein Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs als Aspekt des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG anerkannt.

BGHZ 111, 349, 355 f.; BVerwGE 67, 93, 96

Demgemäß hat in diesem Zusammenhang die Prüfung der aggregierten Eigentumsbelange eine ebensolche aggregierte Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung von Landwirtschaftsbetrieben zu beinhalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich die Notwendigkeit einer Prüfung der Existenzgefährdung selbst bei Planfeststellungsbeschlüssen mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung grundsätzlich aber (erst) dann, wenn dies durch Betroffene des Vorhabens geltend gemacht wird.

BVerwG, Urteil vom 09.11.2017 - 3 A 3.15 Rn. 27

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Keiner Betrachtung landwirtschaftlicher Belange bedarf es hingegen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Denn insoweit existiert schon kein zu betrachtendes Schutzgut im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG. Insbesondere kann die Prüfung der Schutzgüter Boden und Fläche nicht durch landwirtschaftliche Aspekte aufgeladen werden.

Das Schutzgut Boden besteht nach § 2 Abs. 1 BBodSchG aus der oberen Schicht der Erdkruste einschließlich des Grundes fließender und stehender Gewässer. Das Schutzgut Fläche soll im Schwerpunkt den Flächenverbrauch betrachten und ergänzt bzw. akzentuiert insoweit das Schutzgut Boden.

BT-Drs. 18/11499, S. 75

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sind gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 UVPG Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die so beschriebenen Schutzgüter. Daraus ergibt sich klar, dass sowohl Gegenstand als auch Bezugspunkt der Prüfung umweltbezogen sind. Eine Aufladung um wirtschaftliche Belange – hier der Landwirtschaft – scheidet damit aus. Sie ist im Übrigen auch entbehrlich, da – wie gezeigt – die bergrechtlichen Vorschriften eine sachgerechte Abarbeitung landwirtschaftlicher Belange gewährleisten.

III. Rechtliche Vorgaben für die Prüfung einer Existenzgefährdung

1. Prüfung im Rahmen der zulassungsbezogenen Gesamtabwägung

Die Berücksichtigung der aggregierten Belange der vom Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer verlangt nach der Rechtsprechung, schon bei der Rahmenbetriebsplanzulassung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Enteignungen nach Maßgabe einer Gesamtabwägung erfüllt sind. Die hiernach bei der Rahmenbetriebsplanzulassung durchzuführende Grundabtretungsprognose erfordert demnach die

- Beurteilung, in welcher Weise aggregierte Grundeigentümerbelange betroffen sind,
- gesetzliche Bestimmung des Gemeinwohlziels,
- Erforderlichkeit des Vorhabens,
- Berücksichtigung anderer Gemeinwohlinteressen und
- Verhältnismäßigkeit des Vorhabens.

Der Aspekt der Existenzgefährdung kommt hier bei der Beurteilung, in welcher Weise aggregierte Grundeigentümerbelange betroffen sind, zum Tragen. Hierbei geht es um die Frage, ob und in welchem Umfang landwirtschaftliche Unternehmen durch das Vorhaben (räumlich) betroffen sind. Ob gegebenenfalls eine Existenzgefährdung von Landwirtschaftsbetrieben im Raum steht und ob eine solche unter Berücksichtigung der nur sukzessive erfolgenden Inanspruchnahme und von Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzflächen, Entschädigung, Rekultivierungsaufträge usw.) ausgeräumt werden kann.

Selbst bei Bejahung einer Existenzgefährdung ist im Rahmen der nachfolgenden Prüfungspunkte weiterhin zu untersuchen, ob sich das Vorhaben bei einer abschließenden Gesamtabwägung als verhältnismäßig erweist, wenn die für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlgründe die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange – insbesondere der Landwirtschaft – überwiegen.

2. Inhaltliche Anforderungen an die Prüfung einer Existenzgefährdung

a) Grundvoraussetzung: Existenzfähiger Landwirtschaftsbetrieb

Die Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung von Landwirtschaftsbetrieben kommt überhaupt nur dann in Betracht, wenn ein existenzfähiger Landwirtschaftsbetrieb vorliegt.

" Daher fehlt landwirtschaftlichen Betrieben, die ihrerseits keine Aussicht auf längerfristige Existenz haben, regelmäßig das erforderliche Gewicht, um das für das Planvorhaben sprechende öffentliche Interesse zu überwinden. Bei Betrieben, die ohnehin nicht lebensfähig sind (den Eingriff durch das Vorhaben hinweggedacht), ist eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung regelmäßig zu verneinen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 16. September 2004 - 7 LB 371/01 - NuR 2005, 119 <120> = NdsVBl 2005, 239).

(...)

Andererseits darf die Planfeststellungsbehörde im obigen Sinne nicht die Augen vor einer besonderen Art der Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, wenn diese dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine gesicherte Existenzgrundlage bietet, die seinen (möglicherweise bescheidenen) Lebensansprüchen genügt, weil er so - ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung - schlicht "von seiner Hände Arbeit" leben kann. Auch eine solche - immerhin - eingeschränkte Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs ist ein im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigender Belang."

BVerwG, Urteil vom 14.04.2010 – 9 A 13/08, Rn. 28, juris

Kann dies von vornherein aufgrund entsprechender valider Tatsachen oder auf Grundlage einer entsprechenden Begutachtung ausgeschlossen werden, bedarf es keiner weiteren Prüfung.

b) Ab welcher Schwelle muss eine Begutachtung erfolgen?

In der Rechtsprechung mittlerweile geklärt ist, dass eine nähere Betrachtung der Frage der Existenzgefährdung erst bei einem Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von mehr als fünf Prozent der Betriebsfläche erforderlich ist. Ein diesen Anhaltswert nicht überschreitender Verlust kann einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden.

BVerwG, Urteil vom 09.11.2017 – 3 A 3.15, Rn. 27, juris; ebenso schon BVerwG, Urteil vom 14.04.2010 – 9 A 13.08, Rn. 27, juris; VGH München, Urteil vom 24.11.2010 - 8 A 10.40024, Rn. 208; VGH München, Beschluss vom 23.01.2014 - 8 ZB 12.64, Rn. 19

Mithin kann die Zulassungsbehörde regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung weiterer Informationen davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt.

BVerwG, Urteil vom 14.04.2010 – 9 A 13.08, Rn. 27, juris

c) In die Prüfung der Existenzgefährdung einzubeziehende Elemente

Entgegen der landläufig anzutreffenden Praxis ist die Prüfung der Existenzgefährdung nicht allein auf einen etwaigen Flächenverlust zu beschränken. Vielmehr sind sämtliche wirtschaftlichen Aspekte betreffend landwirtschaftliche Betriebe zu berücksichtigen.

- Verlust von Eigentumsflächen und langfristig gesicherten Pachtflächen

Relevant für die Prüfung einer etwaigen Existenzgefährdung sind Eigentumsflächen, die durch das Vorhaben entzogen werden. Bei Pachtflächen ist zu differenzieren:

Nur kurzfristige bzw. nicht gesicherte Pachtflächen können keine Rechtsposition begründen, die ein Gewicht besäße, um eine Existenzgefährdung aufgrund des Entzugs von Pachtflächen zu begründen.

VGH München, Beschluss vom 14.08.2002 - 8 ZB 02.1293

In der Niederschrift über die 48. Arbeitstagung für Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen vom 04. bis 06.06.2012 in Fulda, Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

wird hierzu ausgeführt:

" 1.2.3 Pachtflächen

Zur Berücksichtigung von Pachtflächen zur Existenzsicherung bestehen weiterhin sehr unterschiedliche Auffassungen. Der HLBS-Leitfaden tritt für eine völlige Gleichstellung von Eigentums- und Pachtflächen unabhängig von der Laufzeit der Pachtverträge mit der Begründung ein, dass Pachtflächen auch nach Ablauf ihrer Vertragsdauer dem Betrieb oft langfristig zur Verfügung stehen. Wie schon in der 36. AT wird hier dagegen die Ansicht vertreten, dass der landwirtschaftliche Betrieb auch bei der Prüfung der dauerhaften Existenzfähigkeit nicht von der rechtlichen Sicherung seiner Flächengrundlage getrennt werden kann. Es gelten die gleichen Grundsätze, die der BGH im Urteil vom 13.12.2007 III ZR 116/07 über die Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Schlag als entscheidungsrechtliche Rechtsposition des Betriebes entwickelt hat. Für jedes Pachtgrundstück ist somit die gesicherte Vertragsdauer zu ermitteln (vgl. 46. AT TOP 6, 45. AT TOP 5).

Inzwischen ist in der Rechtsprechung bestätigt, dass Betriebe mit einem erheblichen Anteil von Eigentumsflächen und längerfristig gesicherten Pachtflächen zur Existenzsicherung dienen können. In dem Urteil vom 10.11.1998 8 A 96.40115 hat der BayVGH Pachtverhältnisse mit 3-jähriger Verlängerung als nicht für die Existenzsicherung geeignet eingestuft. In seinem Urteil vom 24.05.2005 8 N 04.3217 verlangt der BayVGH eine langfristige vertragliche Sicherung; Betriebe mit nur kurz- oder mittelfristig gesicherten Pachtflächen seien nur mit vermindertem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Auch das BVerwG stellt im Urteil vom 14.04.2010 9 A 13/08 auf Eigentums- und langfristig gesicherte Pachtflächen als Existenzgrundlage ab (dort 43 ha Eigentum + 79 ha langfristiges Pachtland in einem Fall, im anderen 7,1 ha Eigentum + 1,2 ha Pachtland, jeweils mit Sonderkulturen). In der 36. AT ist eine Restlaufzeit von 9 bis 10 Jahren als langfristig eingestuft worden, anteilig beginnend ab einer Vertragsdauer von 5 Jahren. Die wenigen vorliegenden Erkenntnisse aus der Rechtsprechung lassen diese Zahlen weiterhin als geeignet („nicht abwägungsfehlerhaft“) erscheinen. Ein anderes System hat das Niedersächsische Landesamt für Straßenbau und Verkehr entwickelt: Danach wird eine Restpachtdauer von 5 Jahren bis zu 100 % als existenzsichernd gewertet, eine Pachtdauer von 4 Jahren zu 75 %, eine Pachtdauer von 3 Jahren zu 50 % und kürzere Pachtdauern mit Null; allerdings sollen bei der Überprüfung des Ist-Betriebes alle Pachtflächen unabhängig von ihrer Dauer gewertet werden (a.A.BVerwG 14.04.2010). Diese Anrechnungsfaktoren erscheinen nachvollziehbar, aber insgesamt großzügig. Deshalb soll hier an einem Richtwert von 9 bis 10 Jahren Restpachtzeit als langfristig existenzsichernd festgehalten werden. Zum reinen Pachtbetrieb sind gerichtliche Entscheidungen aus jüngerer Zeit nicht bekannt geworden, deshalb wird an den Aussagen in der 36. AT festgehalten. Dort war der reine Pachtbetrieb als wohl nicht auf Dauer existenzsichernd eingestuft worden."

- Qualität der bewirtschafteten Flächen

Zu betrachten ist, welche Qualität die Flächen aufweisen, auf denen der landwirtschaftliche Betrieb betrieben wird. Dies gilt insbesondere mit Blick auf etwaige Angebote von Ersatzflächen.

- Keine Existenzgefährdung bei ausreichenden Ersatzlandflächen und weiteren Kompensationsmaßnahmen

Anerkannt ist, dass ein etwaiger Entzug von Flächen durch die ausreichende Bereitstellung von geeigneten Ersatzland und sonstige Kompensationsmaßnahmen (v. a. Entschädigungsleistungen) hinreichend ausgeglichen werden kann.

Vgl. VGH München, Beschluss vom 14.08.2002 - 8 ZB 02.1293 unter Verweis auf BVerwGE 98, 339, 355; BVerwG, NuR 2002, 341, 343

Mit entsprechenden Zahlungen für den freihändigen Erwerb von Flächen wird der Landwirtschaftsbetrieb grundsätzlich in die Lage versetzt, sich am Markt mit entsprechenden Ersatzflächen auszustatten. Darüber hinaus können auch sonstige Vermögensnachteile (insbesondere Wirtschafterschwernisse) entschädigt werden (Vgl. auch §§ 84 Abs. 1, 86 BBergG).

- Zeitpunkt der Bereitstellung von Ersatzflächen

Weiterhin wird in der Rechtsprechung mit Blick auf längerfristig angelegte Projekte die zutreffende Auffassung vertreten, dass nicht schon im Entscheidungszeitpunkt Flächen in einem Umfang bereitgehalten werden müssten, die einen vollständigen Ausgleich gewährleisten. Hierzu hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seinem Urteil vom 27.05.2003 - 1 KN 1620/01 - klargestellt:

" Darüber hinaus ist es der Ag. nicht abzuverlangen, Flächen in einer Größenordnung von ca. 80 ha bereits zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorzuhalten. Die Ag. spricht selbst von einer Realisierung der Planung über einen Zeitraum von mehreren Jahren (vgl. Seite 35 der Begründung zu dem Bebauungsplan), so dass ausreichend Zeit besteht, weitere Ersatzflächen zu beschaffen."

OVG Lüneburg, Urteil vom 27.05.2003 - 1 KN 1620/01

Diesen Anforderungen kann dadurch Rechnung getragen werden, dass parallel zur fortschreitenden Flächeninanspruchnahme eine fortschreitende Bereitstellung von Ersatzflächen erfolgt.

IV. Konsequenzen für das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren zur Fortführung des Kiessandtagebaus Parey

1. Umgang mit landwirtschaftlichen Belangen im Rahmen von § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG

Die Landwirtschaft als öffentlicher Belang wurde mit dem Belang der Rohstoffversorgung in den geltenden Raumordnungsplänen bereits abgewogen. Insofern wurde dort bereits festgestellt, dass die Belange der Landwirtschaft als solche hinter der Rohstoffversorgung zurücktreten. Für eine abweichende Beurteilung im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren besteht kein Anlass. Im Einzelnen:

Für eine nachhaltige Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt ist die Gewinnung heimischer Rohstoffe unverzichtbar. Deshalb kommen der Rohstoffsicherung und Rohstoffvorsorge eine besondere Bedeutung zu. Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt

GVBl. LSA 2011, S. 160 ff.

legt aus diesem Grund als Ziele 133 und 134 Folgendes fest:

" Die Gewinnung von Rohstoffen muss sich im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse vollziehen.

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz)."

Im Einklang hiermit formuliert der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, genehmigt am 29.05.2006, folgende Grundsätze und Ziele:

" 5.3.6.1 G Wegen der Standortgebundenheit von Rohstoffen wird mit der Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung den Erfordernissen der vorsorgenden Sicherung von erkundeten Rohstoffvorkommen sowie einer Gewinnung von Rohstoffen im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse Rechnung getragen werden. (LEP-LSA Punkt 3.3.5)

5.3.6.2 G Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstofflagerstätten, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll. (LEP-LSA Punkt 3.3.5)

5.3.6.3 Z In diesen Vorranggebieten stellt der Abbau von Rohstoffen das überwiegende öffentliche Interesse dar. Diese Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. (LEP-LSA Punkt 3.3.5) [...]

5.3.6.5 Z Zur Sicherung der Gewinnung qualitativ hochwertiger Rohstoffe sind folgende regional bedeutsame Standorte und Lagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung für die Planungsregion Magdeburg festgelegt:
[...]
XXV Parey (Kiessand)"

Grundsätzlich soll sich die Rohstoffgewinnung im Rahmen einer räumlich geordneten und raumverträglichen Gesamtentwicklung der Planungsregion vollziehen, wobei die Versorgung des Marktes langfristig zu sichern ist. Weiter soll der Aufschluss von Lagerstätten unter Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgen. Dabei sollen Abbaufelder eines Rohstoffvorkommens größtmöglich ausgekiest werden.

Die Bedeutung des Kiessandstandortes Parey für die Volkswirtschaft und Gesellschaft wurde durch die entsprechende Planungsbehörde in ihrem ersten Entwurf des neuen REP Magdeburg im Jahr 2016 bestätigt.

Dieser formuliert unter anderem folgende Ziele:

" Z 134 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenchutz).

Z 135 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll.

Z 137 als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung von regionaler Bedeutung sind festgelegt:

[...]

XXXI Parey (Kiessand)"

Die für das Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen liegen mithin vollständig im Vorranggebiet Rohstoffversorgung. Im Hinblick auf eventuell konkurrierende Nutzungen finden sich im REP folgende Aussagen:

" Z 139 in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung sind Zwischennutzungen nicht zulässig. Bis zum Abbau des Rohstoffs verbleibt die Fläche in der derzeitigen Nutzung.

[...] In den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung hat die Rohstoffgewinnung und -sicherung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Abbau verhindernde und temporäre Zwischennutzungen sind ausgeschlossen. Vorranggebiete sind raumordnerische Letztentscheidung."

Im Ergebnis dessen ergibt sich aus der Sicht der Raumordnung vorliegend ein Vorrang der Rohstoffgewinnung vor der Landwirtschaft. Dies zugrunde gelegt können landwirtschaftliche Belange keinen Grund für eine Beschränkung oder Untersagung nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG darstellen.

2. Betrachtung einer möglichen Existenzgefährdung der Hohenstein/Friedrich GbR

a) Unternehmerische Daten der Hohenstein/Friedrich GbR

Die Hohenstein/Friedrich GbR hat ihren Sitz in der Westkolonie 4, 39317 Elbe-Parey. Vertreten wird die GbR durch die Gesellschafter Eva Friedrich und Andreas Schmidt. Nach Kenntnis der Antragstellerin existiert das Unternehmen seit ca. 28 Jahren.

Die Größe der aktuell bewirtschafteten Fläche lässt sich durch die Antragstellerin nicht genau bestimmen. Jedoch lassen die Auszahlungen der EGFL-Basisprämie (EGFL: Europäischer Garantiefond für die Landwirtschaft) eine grobe Einschätzung zu. Die Angaben über die Auszahlungen sind öffentlich. Im EU-Haushaltsjahr 2018 (Zahlungen für den Zeitraum vom 16.10.2017 bis 15.10.2018) wurde insgesamt 133.776,09 €, im Zeitraum 16.10.2018 bis 15.10.2019 wurden 135.449,67 € an die Hohenstein/Friedrich GbR ausgezahlt. Bei einer Basisprämie pro ha im Jahr 2018 von 179,44 € bzw. im Jahr 2019 von 175,95 € für landwirtschaftliche Betriebe in Sachsen-Anhalt ergibt dies eine Mindestgröße an landwirtschaftlicher Nutzfläche im Jahr 2018 von 745,52 ha bzw. im Jahr 2019 von 769,82 ha. Nicht enthalten sind hierbei insbesondere Kleinstflächen unter 0,3 ha.

Über die konkrete Ausrichtung des Geschäftsbetriebs ist der Antragstellerin bekannt, dass es sich um einen Landwirtschaftsbetrieb handelt, der überwiegend im Pflanzenanbau tätig ist.

Im räumlichen Bereich der mit dem Vorhaben zur Zulassung beantragten weiteren Abbaufäche von 10,6 ha bewirtschaftet die Hohenstein/Friedrich GbR 9,34 ha. Im Bereich der insgesamt noch für bergbauliche Zwecke in Anspruch zunehmenden Fläche (einschließlich des schon bestandskräftig zugelassenen Abbaus) mit einer Größe von 55,35 ha bewirtschaftet die Hohenstein/Friedrich GbR 43,48 ha. Die restlichen Flächen entfallen auf Betriebsflächen, Wege und Gräben.

Die Bewirtschaftung im zugelassenen und hier zur Zulassung beantragten Abbaubereich erfolgt nach Kenntnis der Antragstellerin ausschließlich auf pachtvertraglicher Grundlage. Eigentumsflächen sind nicht betroffen.

Ein Großteil der Flächen im noch in Anspruch zu nehmenden Abbaubereich befindet sich im Eigentum der Antragstellerin (insgesamt 44,58 ha). Diese sind allesamt bis zum 30.09.2030 an die Hohenstein/Friedrich GbR verpachtet¹.

Zusammenfassend verhält sich die Flurstückssituation wie in Tabelle 1 dargestellt.²

Tabelle 1: Flurstückssituation

Parameter	Einheit	Wert
Gesamtinanspruchnahme	ha	55,35
davon landwirtschaftliche Nutzfläche	ha	43,48
davon Betriebsflächen, Wege, Gräben	ha	11,87
.....im Eigentum der CEMEX Kies Rogätz GmbH	ha	46,96
.....im Fremdeigentum	ha	8,39
Flächenerweiterung 10,6 ha, lt. Planfeststellungsverfahren	ha	10,60
davon landwirtschaftliche Nutzfläche	ha	9,34
davon Betriebsflächen, Wege, Gräben	ha	1,26
im Eigentum der CEMEX Kies Rogätz GmbH	ha	8,44
im Fremdeigentum	ha	2,16

¹ Die Übersicht der Pachtlaufzeiten befindet sich in Anlage 1.

² Tabelle 1 ergibt sich aus den Flurstücksliste, die als Anlage 2 beigefügt ist. Darüber hinaus sind die angegebenen Verhältnisse für eine bessere Nachvollziehbarkeit in den Karten 1 bis 4 dargestellt.

Eine genaue Einschätzung der wirtschaftlichen Situation der Hohenstein/Friedrich GbR im Sinne einer Deckungsbeitragsrechnung und Gewinnermittlung ist mangels näherer Kenntnisse der Antragstellerin über die betrieblichen Verhältnisse nicht möglich.

b) Existenzfähiger Betrieb

Nach den vorstehenden Daten zum Unternehmen ist von einem existenzfähigen Betrieb auszugehen.

c) Größenordnung der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben

Die geplante Flächeninanspruchnahme durch das hier zur Zulassung beantragte Vorhaben beträgt ca. 10,6 ha.

Diese Flächeninanspruchnahme würde zu einem Flächenverlust in Höhe von 9,34 ha führen und damit gemessen an der Gesamtflächengröße des Landwirtschaftsbetriebs von rund 1,2%.

Diese Flächeninanspruchnahme ist vorliegend maßgeblich, da allein diese zusätzliche Flächeninanspruchnahme Gegenstand der beantragten Zulassung ist. Die künftige Inanspruchnahme von Flächen, für die bereits eine Zulassung erteilt wurde, ist schon deshalb nicht in die Betrachtung einzustellen, da diese nicht Antrags- und damit Zulassungsgegenstand ist.

Im Ergebnis dessen kommt es durch die hier beantragte Zulassung zwar zu einem potentiellen Flächenverlust des Landwirtschaftsbetriebs, der aber unterhalb des in der Rechtsprechung herausgebildeten Anhaltswerts für eine nähere Prüfung liegt. **Damit wäre die Prüfung an dieser Stelle mit einer Verneinung einer Existenzgefährdung des Landwirtschaftsbetriebs zu beenden.**

Rein vorsorglich erfolgt im Weiteren eine Prüfung bezogen auf die gesamte noch in Anspruch zu nehmende Abbaufäche von 50,06 ha, die in einer Größenordnung von 39,46 ha jedoch bereits bestandskräftig durch die Rahmenbetriebsplanzulassung vom 02.03.1998, Az.: BV.-05120-5148-1/95 VI sowie Änderung der Rahmenbetriebsplanzulassung vom 05.07.2019, Az.: 33.16-05120-5148-14507/2019 zugelassen ist.

Die gesamte künftige Flächeninanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung im Kiessandtagebau Parey beträgt 43,48 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bis zum 31.12.2043. Dies entspricht in Summe ca. 5,8% der gesamten bewirtschafteten Flächen der Hohenstein/Friedrich GbR – ohne Rücksicht auf die Laufzeit der Pachtverträge (siehe dazu vorstehend unter Ziffer III. 2. b)).

Aus Vorsorgegründen wird für diesen Gesamtflächenverlust – auch wenn dieser weitestgehend nicht Zulassungsgegenstand ist – die Betrachtung wie folgt fortgeführt.

d) Vorsorglich: Kompensationsmaßnahmen

Bei einem potenziellen Gesamtflächenentzug über die gesamte Laufzeit des Vorhabens von ca. 5,8% wäre eine Existenzgefährdung näher zu prüfen und wird eine solche näher geprüft. Aus nachfolgenden Gründen ist eine Existenzgefährdung jedoch auszuschließen:

- Sukzessive Flächeninanspruchnahme

Zu berücksichtigen ist zunächst, dass die Fläche in einer Größenordnung von 5,8% nicht insgesamt und mit einem Mal in Anspruch genommen wird, sondern nur Teilflächen in Höhe von ca. 3 ha jährlich bis zum Jahre 2043. Mithin ist bei der Betrachtung nicht auf eine hypothetische Hochrechnung des Gesamtverlusts abzustellen, sondern auf die schrittweise Inanspruchnahme sowie die parallel zur Inanspruchnahme erfolgende Bereitstellung von Ersatzflächen sowie Kompensationsleistungen (dazu nachfolgend).

- Ersatzflächen und Regelungen zur künftigen Flächeninanspruchnahme

In der Rechtsprechung ist zur Frage des Verlustes von Eigentumsflächen und langfristig gesicherten Pachtflächen (9-10 Jahre Laufzeit oder länger) anerkannt, dass Ersatzlandangebote mit geeigneten Flächen eine Existenzgefährdung abwenden können.

VGH München, Urteil vom 24.11.2010 - 8 A 10.40024, Rn. 208; ferner BVerwG, NVwZ 2010, 1295, 1297; VGH München, Beschluss vom 23.01.2014 - 8 ZB 12.64, Rn. 19

In diesem Fall ist die Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens bereits nicht nötig.

VGH München, Urteil vom 24.11.2010 - 8 A 10.40024, Rn. 208

Vielmehr kann eine Behörde in diesem Rahmen regelmäßig davon ausgehen, dass eine (hier zu Darlegungszwecken unterstellte) vorhabenbedingte Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht eintreten wird.

BVerwG, NVwZ 2010, 1295, 1297

Am 07.03.2019 wurde zwischen der Antragstellerin und der Hohenstein/Friedrich GbR als Pächterin eine umfassende Vergleichsvereinbarung geschlossen. Die Vereinbarung erfolgte in dem Bewusstsein der weiteren Flächeninanspruchnahme durch den Tagebau und zur Beilegung bestehender Streitigkeiten. Sie regelt neben Fragen der Entschädigung umfänglich die Flächenbereitstellung über Pachtverträge sowie den Abschluss künftiger Pachtverträge über Flächen, die die Antragstellerin künftig noch erwerben wird. So sieht § 3 Abs. 1 der Vereinbarung vor, dass die Vertragsparteien über sämtliche sich aus der Anlage 2 ergebende (Teil-)Flächen von Flurstücken für die noch eine Restpachtfläche vorhanden ist und soweit sie noch nicht bergbaulich in Anspruch genommen wurden und nicht in der Tabelle zu § 2 Abs. 3 dieses Vertrags aufgeführt sind, mit Wirkung zum

01.10.2019 den als Anlage 3 zu der Vereinbarung beigefügten Pachtvertrag schließen mit einer Vertragslaufzeit von 12 Jahren sowie einer weiteren Verlängerungsoption für die Hohenstein/Friedrich GbR von 12 Jahren. Der auf Grundlage dieser Vereinbarung abgeschlossene Pachtvertrag ist mit einer Herausnahmeklausel ausgestattet, die sicherstellt, dass die Antragstellerin von ihr für den Kiesabbau benötigte Flächen auch vor Ablauf der Pachtzeit in Anspruch nehmen kann. Über den Abschluss dieser Vereinbarung sowie den Pachtvertrag sind Flächen in einer Größenordnung von 47,2 ha langfristig für die landwirtschaftliche Nutzung durch die Hohenstein/Friedrich GbR zur Verfügung gestellt. Die Antragstellerin wird entsprechend der Herausnahmeklausel des Pachtvertrags nur die in einem jeden Jahr für den Bergbau erforderlichen Flächen in Anspruch nehmen und dies bis zum 15.06. des vorhergehenden Jahres schriftlich mitteilen, welche Flächen sie im kommenden Jahr in Besitz nehmen wird. Durch die frühzeitige Anzeige wird vermieden, dass die Hohenstein/Friedrich GbR unnötig Flächen neu bestellt. Gleichzeitig können die landwirtschaftlichen Flächen dadurch im größtmöglichen Umfang längstmöglich bewirtschaftet werden. Für die vorzeitige Inanspruchnahme wird die Hohenstein/Friedrich GbR entschädigt (dazu sogleich).

Darüber hinaus wird auch die Verpachtung künftig noch durch die Antragstellerin zu erwerbender Flächen in § 4 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung wie folgt geregelt:

" Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Verpächterin der Pächterin zu den gleichen Konditionen, die sich aus der Anlage 3 ergeben, Flächen verpachten wird, die sie zukünftig innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der bergrechtlichen Zulassungen für den Kiessandtagebau Parey erwerben wird, soweit dies tatsächlich und rechtlich möglich ist, insbesondere erst nach Ablauf von im Zeitpunkt des Erwerbs durch die Verpächterin bereits bestehender Pachtverhältnisse mit Dritten. Die Verpächterin verpflichtet sich, diese Flächen nicht darüber hinaus an einen Dritten zu verpachten.

Besteht im Zeitpunkt des Erwerbs der Verpächterin bereits ein Pachtverhältnis zwischen dem Voreigentümer und der Pächterin, wird dieses zum 30.09. des jeweiligen Jahres aufgehoben und der Vertrag nach Anlage 3 zum 01.10. des jeweiligen Jahres geschlossen. Vor Abschluss des Vertrags nach Anlage 3 übergibt die Pächterin der Verpächterin eine Kopie des mit dem bisherigen Eigentümer geschlossenen Pachtvertrags einschließlich etwaiger Änderungen und Verlängerungen."

Damit werden auch künftig zu erwerbende Flächen grundsätzlich der Hohenstein/Friedrich GbR zur Verfügung gestellt.

- Entschädigungsleistungen

Darüber hinaus erhält die Hohenstein/Friedrich GbR Entschädigungsleistungen, insbesondere für vor dem regulären Ende von Pachtverträgen in Anspruch genommene Flächen.

Grundsätzlich richtet sich die Frage der Entschädigung nach der Entschädigungsrichtlinie Landwirtschaft (LandR 78). Die LandR 78 dient als Grundlage für die Bewertung von Verkehrswerten landwirtschaftlicher Flurstücke, bei der Ermittlung von Wertminderungen sowie sonstigen Vermögensnachteilen, die im Zusammenhang mit einem Grundstücksentzug stehen. Zu letzteren zählen unter anderem der

Erwerbsverlust für den Eigentümer, aber auch für den Pächter, der seine Nutzungsrechte verliert. Bei der Frage der Höhe der Entschädigung ist vom Deckungsbeitrag auszugehen. Dieser ergibt sich aus dem Rohertrag je Flächeneinheit (z.B. Ertrag pro ha) abzüglich der eingesparten Aufwendungen (z.B. Pacht, Gemeinkosten). Etwaige Zahlungsansprüche wie EU-Fördermittel, die durch eine vorzeitige Inanspruchnahme der Flächen vor Pachtlaufzeitende wegfallen, sind zu berücksichtigen. Die Restlaufzeit des Pachtvertrages zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme ist ebenfalls zu beachten. Der Deckungsbeitrag ist dementsprechend zu kapitalisieren. Die Höhe der Kapitalisierung ist abhängig von der Restlaufzeit bzw. voraussichtlichen Schadensdauer. Die Kapitalisierung erfolgt dem Grunde nach, dass Sie die Pflicht des Betroffenen berücksichtigt, die Nachteile aus dem Flächenentzug durch betriebliche Umstellungsmaßnahmen oder durch Zukauf/Zupacht von Ersatzflächen zu mindern.

In der Entschädigungsrichtlinie LandR 78 werden auch Entschädigungen für Durchschneidungen und Mehrwege behandelt. Soweit einschlägig werden auch für diese Aspekte Entschädigungen vorgesehen

Grundsätzlich legt die Antragstellerin diese Vorgaben der LandR 78 ihrer Entschädigungspraxis zugrunde.

Die Frage der Entschädigung für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist zwischen der Antragstellerin und der Hohenstein/Friedrich GbR in der Vergleichsvereinbarung vom 07.03.2019 umfassend geregelt. Diese enthält sowohl einen Ausgleich hinsichtlich in der Vergangenheit in Anspruch genommener Flächen als auch eine Entschädigungsregelung für in der Zukunft noch in Anspruch zunehmende Flächen und ferner Regelungen über die zukünftige Zusammenarbeit.

Bei der Höhe der Entschädigung von schon im Eigentum der Antragstellerin befindlichen Flächen einigten sich beide Parteien auf Beträge zwischen 1.400 € und 1.750 € pro ha und Jahr. Diese Beträge ergaben sich aus Verhandlungen beider Parteien. Ein Gutachten über die genaue Höhe des Erwerbsverlustes lehnte die Hohenstein/Friedrich GbR ab. Die genannten Beträge beinhalten einen Ausgleich für den Deckungsbeitrag (Rohertrag) sowie den Wegfall von Zahlungsansprüchen (EU-Fördermittel). Kosten für Mehrwege oder aufgrund von Zerschneidungen entstanden nicht und werden auch künftig nicht entstehen. Auf eine Kapitalisierung der Restlaufzeit wurde verzichtet. So ergab sich eine Gesamtentschädigung von 166.731,78 € zzgl. Umsatzsteuer. Schließlich wurde in der Vereinbarung hinsichtlich der Entschädigung auch der Erwerb weiterer für den Rohstoffabbau notwendiger Grundstücke in den Blick genommen. Für diese Fälle verpflichtet sich die Antragstellerin zur Zahlung einer Entschädigung von 1.645 €/ha und Jahr. Diese Entschädigung wird – in Abwägung der beiderseitigen Risiken – unabhängig von der Laufzeit des Pachtvertrages, der vor Erwerb der Flächen durch die Antragstellerin zwischen dem ursprünglichen Eigentümer und der Hohenstein/Friedrich GbR bestand, für mindestens drei volle Jahre gewährt. Sollte der Pachtvertrag noch länger als drei Jahre wirksam sein, wird die Entschädigung für die Restlaufzeit des Pachtvertrages, längstens jedoch für sechs Jahre ab Inanspruchnahme durch die Antragstellerin gezahlt.

- Flächenrückgabe im Rahmen der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung

Das Konzept zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan des neuen Rahmenbetriebsplanes für die Kiessandgewinnung Parey ab 2023 geregelt. Dieser sieht eine naturnahe Rekultivierung vor. Eine Zurückführung der Flächen als landwirtschaftliche Nutzfläche ist nicht eingeplant. Die Flächen, die sich innerhalb der planfestgestellten Grenze befinden, sich aber durch andere Restriktionen nicht gewinnen lassen (z. B. die Einhaltung des Mindestabstandes von 150 m zum Deich), können auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt werden. Die Flächengröße der verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzfläche innerhalb der planfestgestellten Fläche beläuft sich auf ca. 4,5 ha.

- Beteiligung an Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen.

Im Rahmen der Zulassung der Planänderung Kiessandtagebau Parey vom 05.07.2019 hat die Antragstellerin für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A 3 „Entwicklung von Extensivgrünland“ auf einer Größe von ca. 3,5 ha die Hohenstein/ Friedrich GbR beauftragt. Die Beteiligung der Hohenstein/ Friedrich GbR an weiteren Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen im Rahmen der Fortführung der Kiessandgewinnung bei Parey ab 2023 wird nach der Zulassung geprüft.

e) Schlussfolgerung für die Frage der Existenzgefährdung und Gesamtabwägung

Durch das Vorhaben werden fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme von Ackerflächen erfolgt nicht mit einem Mal, sondern sukzessive entsprechend des Abbaufortschritts. Abbaubegleitend und nach der Beendigung des Kiessandabbaus werden die Flächen gemäß dem landschaftspflegerischem Begleitplan rekultiviert. Für die Planung der Rekultivierung wurden bewusst ca. 4,5 ha nicht berücksichtigt. Diese Flächen stehen der Landwirtschaft weiterhin zur Verfügung.

Eine Existenzbedrohung der Hohenstein/Friedrich GbR durch das Vorhaben liegt nicht vor. Dies belegen die vorstehenden Darlegungen.

Die Antragstellerin versucht insbesondere sämtliche Nachteile, die zwangsläufig mit der Rohstoffgewinnung für die Landwirtschaft verbunden sind, zu vermeiden oder zu kompensieren. Dies erfolgt durch die vorstehend dargelegten Maßnahmen. Bislang konnte die Antragstellerin etwa 85% der noch benötigten Flächen für das Vorhaben freihändig erwerben. Grundabtretungsverfahren wurden für den Kiessandtagebau Parey zwar in einzelnen Fällen eingeleitet, mussten bislang allerdings nicht behördlich durchgeführt und entschieden werden.

Auch insoweit, stehen dem Vorhaben bei der Gesamtabwägung mithin insgesamt keine Hindernisse entgegen.

Dies gilt unabhängig vom Vorstehenden auch mit Blick auf das Gewicht der Sicherung der Rohstoffversorgung. Aus den der Bergbehörde vorliegenden Unterlagen zum

gegenständlichen Verfahren sowie bereits durchgeführter Betriebsplanzulassungsverfahren geht hervor, dass es sich bei den im Tagebau Parey geförderten Rohstoffen um ein hochwertiges Vorkommen handelt, das von der Antragstellerin mit einem hohen Grad an Know-how und Investitionen in Anlagen etc. zu Zuschlagstoffen für die Bauindustrie aufbereitet wird. Insofern haben Betrieb und Lagerstätte für die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen eine hohe Bedeutung. Wegen der Standortgebundenheit der Lagerstätte sind die Rohstoffe auch nicht an anderer Stelle zu gewinnen. Demgegenüber ist auf Seiten der Landwirtschaft zu berücksichtigen, dass die bergrechtliche Betriebsplanzulassung zur Zulassung der Tagebaufortführung keine enteignungsrechtliche Vorwirkung hat. Vielmehr muss das Unternehmen – unbeschadet des Rechts auf Grundabtretung – die benötigten Flächen freihändig erwerben und tritt damit auch in die bestehenden Pachtverträge ein bzw. schließt auf Grundlage der Vereinbarungen mit der Hohenstein/Friedrich GbR neue Pachtverträge mit dieser ab.

Unabhängig davon werden Landwirte allgemein gemäß den Regeln der LandR 78 entschädigt. Mit der Hohenstein/Friedrich GbR wurde diesbezüglich eine einvernehmliche Regelung getroffen. Über den Verkehrswert hinausgehende sonstige wirtschaftliche Nachteile können gegebenenfalls entschädigt werden.

Sollte es äußerstenfalls doch in Einzelfällen zu einer Grundabtretung kommen, wären neben dem Verkehrswert der Fläche auch "andere durch die Grundabtretung eintretende Vermögensnachteile" zu entschädigen (§§ 84 Abs. 2 Nr. 2, 86 BBergG), soweit sie nicht bei der Bemessung der Entschädigung für den Rechtsverlust berücksichtigt sind. Hierzu gehören grundsätzlich auch entgangene Gewinne aus der Bewirtschaftung der Fläche, die derzeit zur Existenz der Landwirte beitragen unter Beachtung der Obergrenze des § 86 Abs. 2 Nr. 1 BBergG. Im Ergebnis werden Erwerbsverluste auch im Fall einer Grundabtretung berücksichtigt, weshalb eine Existenzgefährdung auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zu befürchten ist.

Bei der Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen gehen die Belange der Antragstellerin u.a. angesichts der Bedeutung des Rohstoffes und des Standortes mit seinen Arbeitsplätzen den Belangen der Landwirtschaft vor, zumal letztlich auch keine Existenzgefährdung droht.

V. Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Übersicht Pachtlaufzeiten
Anlage 2	Flurstücksliste
Karte 1	Flächenzuweisung innerhalb der 10,6 ha beantragter Flächenerweiterung PFV Kiessandgewinnung Parey ab 2023
Karte 2	Flächenzuweisung innerhalb der 10,6 ha beantragter Flächenerweiterung PFV Kiessandgewinnung Parey ab 2023, inklusive Besitzzuweisung
Karte 3	Flächenzuweisung innerhalb der Gesamtflächeninanspruchnahme PFV Kiessandgewinnung Parey ab 2023
Karte 4	Flächenzuweisung innerhalb der Gesamtflächeninanspruchnahme beantragter Flächenerweiterung PFV Kiessandgewinnung Parey ab 2023, inklusive Besitzzuweisung
Karte 5	Landwirtschaftliche Nutzfläche innerhalb des Bewilligungsfeldes ohne Einfluss der Kiessandgewinnung

Anlage 1 - Übersicht Pachtlaufzeiten

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	Pachtvertrags- laufzeit
Parey	2	10013	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	2	10011	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	2	10009	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	2	10007	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	2	10005	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	2	10003	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	2	10001	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	2	9/2	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	2	10/2	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	2	11/2	Fremdeigentümer	30.09.2027
Parey	2	12/3	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	2	14	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	2	15/2	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	2	16/2	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	2	17/2	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	2	18/2	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	2	19/2	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	2	57/1	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	2	55/1	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	2	54	Fremdeigentümer	30.09.2027
Parey	2	53	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	2	52	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	2	50/1	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	2	49	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	2	70/48	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	2	69/48	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	2	47	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	2	46/1	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	2	44	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	2	10030	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	3	190	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	3	189	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	3	188	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	3	187	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	3	186	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	3	185	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	3	180/2	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	3	180/1	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	3	181/1	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	184/2	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	3	183/2	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	3	182/1	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	173	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	3	174	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	3	175	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	3	176	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	3	177	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	3	178	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030

Parey	3	179	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	3	159	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	3	140/1	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	3	144	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	143	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	27	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	28	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	29	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	30	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	31/1	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	33	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	34	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	35	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	36	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	37	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	38	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	39	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	40	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	41	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	42	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	43	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	44/1	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	45	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	46	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	47	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	48	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	49	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	50	CEMEX Kies Rogätz GmbH	30.09.2030
Parey	3	51	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	52	Fremdeigentümer	unbekannt
Parey	3	54/1	Fremdeigentümer	unbekannt

Anlage 2

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	Lage	Größe	Anteil 10,6 ha [m²]	davon			Anteil ab 10/2019 [m²]	davon			Fremdflächen [m²]
							davon LWNS [m²]	Betriebsflächen , Wege, Gräben [m²]			davon LWNS [m²]	Betriebsflächen , Wege, Gräben [m²]		
Parey	2	220/2	CKR	Nord	8.888	0	0	0	5.155	0	5.155	nein		
Parey	2	10013	CKR	Nord	42.572	0	0	0	22.604	21.797	807	nein		
Parey	2	10011	CKR	Nord	28.794	0	0	0	16.227	15.579	648	nein		
Parey	2	10009	CKR	Nord	25.982	0	0	0	13.798	13.236	562	nein		
Parey	2	10007	CKR	Nord	12.758	0	0	0	7.700	7.440	260	nein		
Parey	2	10005	CKR	Nord	31.847	0	0	0	17.837	17.184	653	nein		
Parey	2	10003	CKR	Nord	37.912	0	0	0	21.031	15.821	5.210	nein		
Parey	2	10001	CKR	Nord	48.198	0	0	0	40.223	28.671	11.552	nein		
Parey	2	9/2	CKR	Nord	42.812	0	0	0	35.326	34.410	916	nein		
Parey	2	10/2	CKR	Nord	28.369	11.191	10.531	660	23.117	22.457	660	nein		
Parey	2	11/2	Fremdeigentümer	Nord	27.685	12.676	12.088	588	22.704	22.116	588	22.704		
Parey	2	12/3	CKR	Nord	16.309	7.466	7.162	304	12.390	12.086	304	nein		
Parey	2	14	CKR	Nord	4.930	2.115	2.026	89	4.600	4.511	89	nein		
Parey	2	15/2	CKR	Nord	28.080	11.271	10.722	549	23.093	22.544	549	nein		
Parey	2	16/2	CKR	Nord	26.007	12.071	11.580	491	20.963	20.472	491	nein		
Parey	2	17/2	CKR	Nord	29.132	12.748	12.246	502	23.884	23.382	502	nein		
Parey	2	18/2	CKR	Nord	28.772	8.156	7.886	270	15.406	15.136	270	nein		
Parey	2	19/2	Fremdeigentümer	Nord	27.455	3.000	3.000	0	2.650	2.650	0	2.650		
Parey	2	40	CKR	Nord	25.020	406	0	406	3.900	0	3.900	nein		
Parey	2	57/1	Fremdeigentümer	Süd	30.020	4.800	4.800	0	13.090	13.090	0	13.090		
Parey	2	55/1	CKR	Süd	27.110	0	0	0	19.582	19.282	300	nein		
Parey	2	54	Fremdeigentümer	Süd	20.660	0	0	0	16.592	16.292	300	16.592		
Parey	2	53	CKR	Süd	20.330	0	0	0	18.077	9.800	8.277	nein		
Parey	2	52	CKR	Süd	19.310	0	0	0	13.394	1.809	11.585	nein		
Parey	2	50/1	CKR	Süd	36.430	436	0	436	3.728	3.292	436	nein		
Parey	2	49	CKR	Süd	17.650	833	250	583	1.955	1.372	583	nein		
Parey	2	70/48	CKR	Süd	5.110	704	330	374	777	403	374	nein		
Parey	2	69/48	CKR	Süd	11.400	1.432	835	597	1.686	1.089	597	nein		
Parey	2	47	CKR	Süd	15.340	1.495	1.032	463	2.786	606	2.180	nein		
Parey	2	46/1	CKR	Süd	14.910	0	0	0	3.357	1.090	2.267	nein		
Parey	2	44	CKR	Süd	15.320	1.007	1.007	0	4.190	1.947	2.243	nein		
Parey	2	10030	CKR	Süd	55.719	6.282	1.296	4.986	28.628	8.166	20.462	nein		
Parey	2	40	CKR	Süd	25.020	827	0	827	4.268	0	4.268	nein		
Parey	3	190	CKR	Vorland		0	0	0				nein		
Parey	3	189	CKR	Vorland		0	0	0				nein		
Parey	3	188	CKR	Vorland		0	0	0				nein		
Parey	3	187	CKR	Vorland		717	717	0				nein		
Parey	3	186	CKR	Vorland		874	874	0				nein		
Parey	3	185	CKR	Vorland		1.066	1.066	0				nein		
Parey	3	180/2	CKR	Vorland		753	753	0				nein		
Parey	3	180/1	CKR	Vorland		847	847	0				nein		
Parey	3	181/1	Fremdeigentümer	Vorland		1.135	1.135	0				5.609		
Parey	3	184/2	CKR	Vorland		0	0	0				nein		
Parey	3	183/2	CKR	Vorland		0	0	0				nein		
Parey	3	182/1	Fremdeigentümer	Vorland		0	0	0				2.040		
Parey	3	173	CKR	Vorland		0	0	0				nein		
Parey	3	174	CKR	Vorland		0	0	0				nein		
Parey	3	175	CKR	Vorland		312	0	312				nein		
Parey	3	176	CKR	Vorland		489	342	147				nein		
Parey	3	177	CKR	Vorland		891	891	0				nein		
Parey	3	178	CKR	Vorland		0	0	0				nein		
Parey	3	179	CKR	Vorland		0	0	0				nein		
Parey	3	159	CKR	Vorland		0	0	0				nein		
Parey	3	140/1	CKR	Vorland		0	0	0				nein		
Parey	3	144	Fremdeigentümer	Vorland		0	0	0				3.242		
Parey	3	143	Fremdeigentümer	Vorland		0	0	0				2.280		
Parey	3	27	Fremdeigentümer	Vorland		0	0	0				780		
Parey	3	28	Fremdeigentümer	Vorland	88.813	0	0	0	88.813	57.066	31.747	740		
Parey	3	29	Fremdeigentümer	Vorland		0	0	0				740		
Parey	3	30	Fremdeigentümer	Vorland		0	0	0				740		
Parey	3	31/1	Fremdeigentümer	Vorland		0	0	0				1.450		
Parey	3	33	Fremdeigentümer	Vorland		0	0	0				790		
Parey	3	34	Fremdeigentümer	Vorland		0	0	0				790		
Parey	3	35	Fremdeigentümer	Vorland		0	0	0				790		
Parey	3	36	Fremdeigentümer	Vorland		0	0	0				780		
Parey	3	37	Fremdeigentümer	Vorland		0	0	0				760		
Parey	3	38	Fremdeigentümer	Vorland		0	0	0				720		
Parey	3	39	Fremdeigentümer	Vorland		0	0	0				690		
Parey	3	40	Fremdeigentümer	Vorland		0	0	0				660		
Parey	3	41	Fremdeigentümer	Vorland		0	0	0				640		
Parey	3	42	Fremdeigentümer	Vorland		0	0	0				540		
Parey	3	43	Fremdeigentümer	Vorland		0	0	0				540		
Parey	3	44/1	Fremdeigentümer	Vorland		0	0	0				490		
Parey	3	45	Fremdeigentümer	Vorland		0	0	0				515		
Parey	3	46	Fremdeigentümer	Vorland		0	0	0				400		
Parey	3	47	Fremdeigentümer	Vorland		0	0	0				380		
Parey	3	48	Fremdeigentümer	Vorland		0	0	0				380		
Parey	3	49	Fremdeigentümer	Vorland		0	0	0				350		
Parey	3	50	CKR	Vorland		0	0	0				nein		
Parey	3	51	Fremdeigentümer	Vorland		0	0	0				275		
Parey	3	52	Fremdeigentümer	Vorland		0	0	0				275		
Parey	3	54/1	Fremdeigentümer	Vorland		0	0	0				440		
Parey	3	138/1	CKR	Anlage		0	0	0				nein		
Parey	3	137	CKR	Anlage		0	0	0				nein		
Parey	3	136	CKR	Anlage		0	0	0				nein		
Parey	3	135	CKR	Anlage		0	0	0				nein		
Parey	3	134	CKR	Anlage		0	0	0				nein		
Parey	3	133	CKR	Anlage	31.417	0	0	0	0	0	0	nein		
Parey	3	132	CKR	Anlage		0	0	0				nein		
Parey	3	10066	CKR	Anlage		0	0	0				nein		
Parey	1	10025	CKR	Anlage		0	0	0				nein		
Parey	1	367/68	CKR	Anlage		0	0	0				nein		
Gesamt					956.081	106.000	93.416	12.584	553.531	434.796	118.735	83.862		

Fremdeigentum innerhalb der 10,60 ha
Eigentum CKR innerhalb der 10,60 ha

21.611
84.389

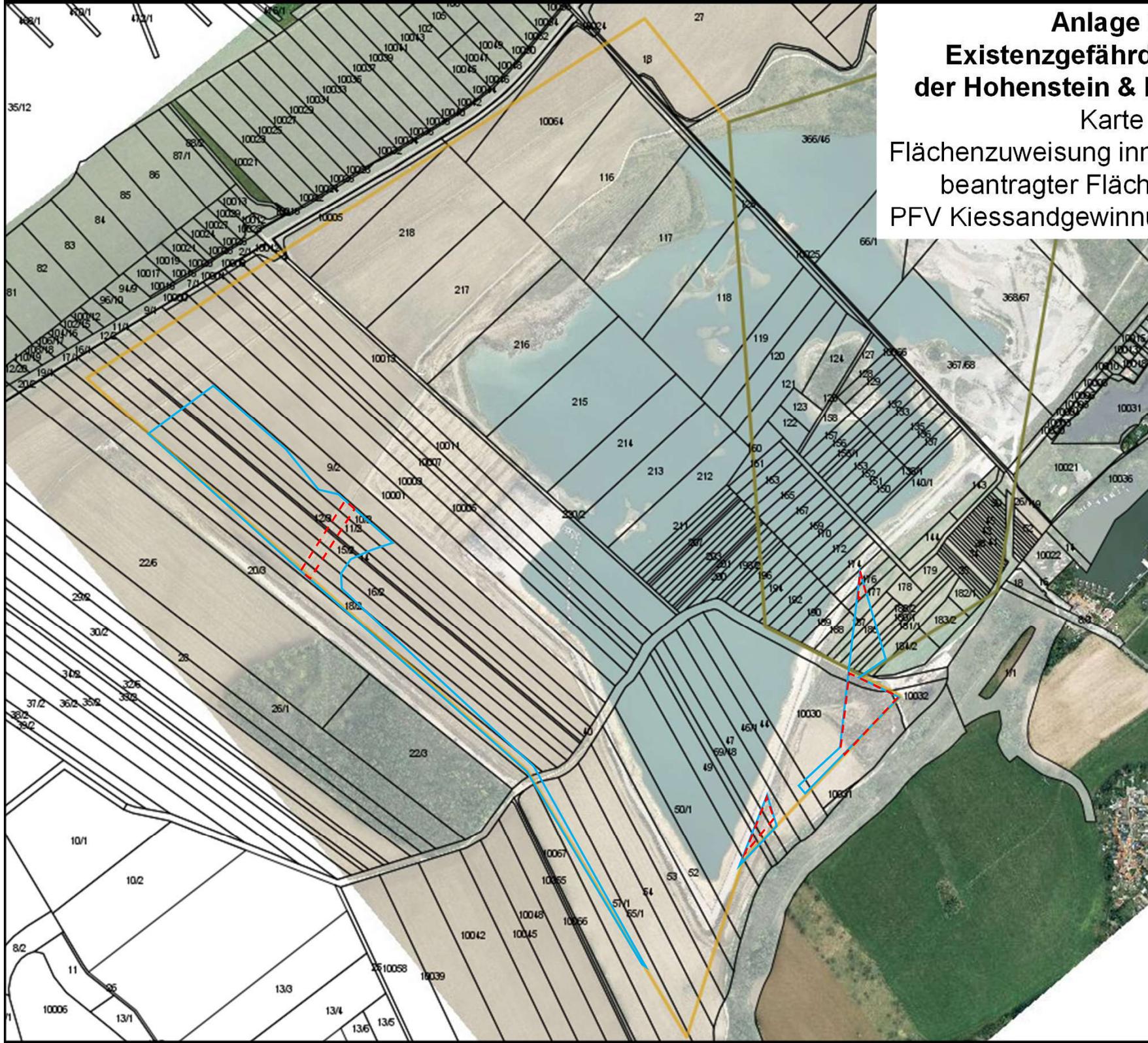
106.000
21.023 588

553.531
Eigentumsflächen

468.669

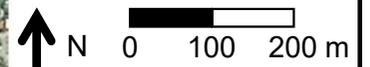
Anlage 22.1: Existenzgefährdungsanalyse der Hohenstein & Friedrich GmbH Karte 1

Flächenzuweisung innerhalb der 10,6 ha
beantragter Flächenerweiterung
PFV Kiessandgewinnung Parey ab 2023



- Bewilligungsgrenze
- Bergwerkseigentum
- Flächenerweiterung
PFV 10,6 ha
- - - Betriebsflächen,
Wege und Gräben
(keine Landwirtschaft)
1,26 ha

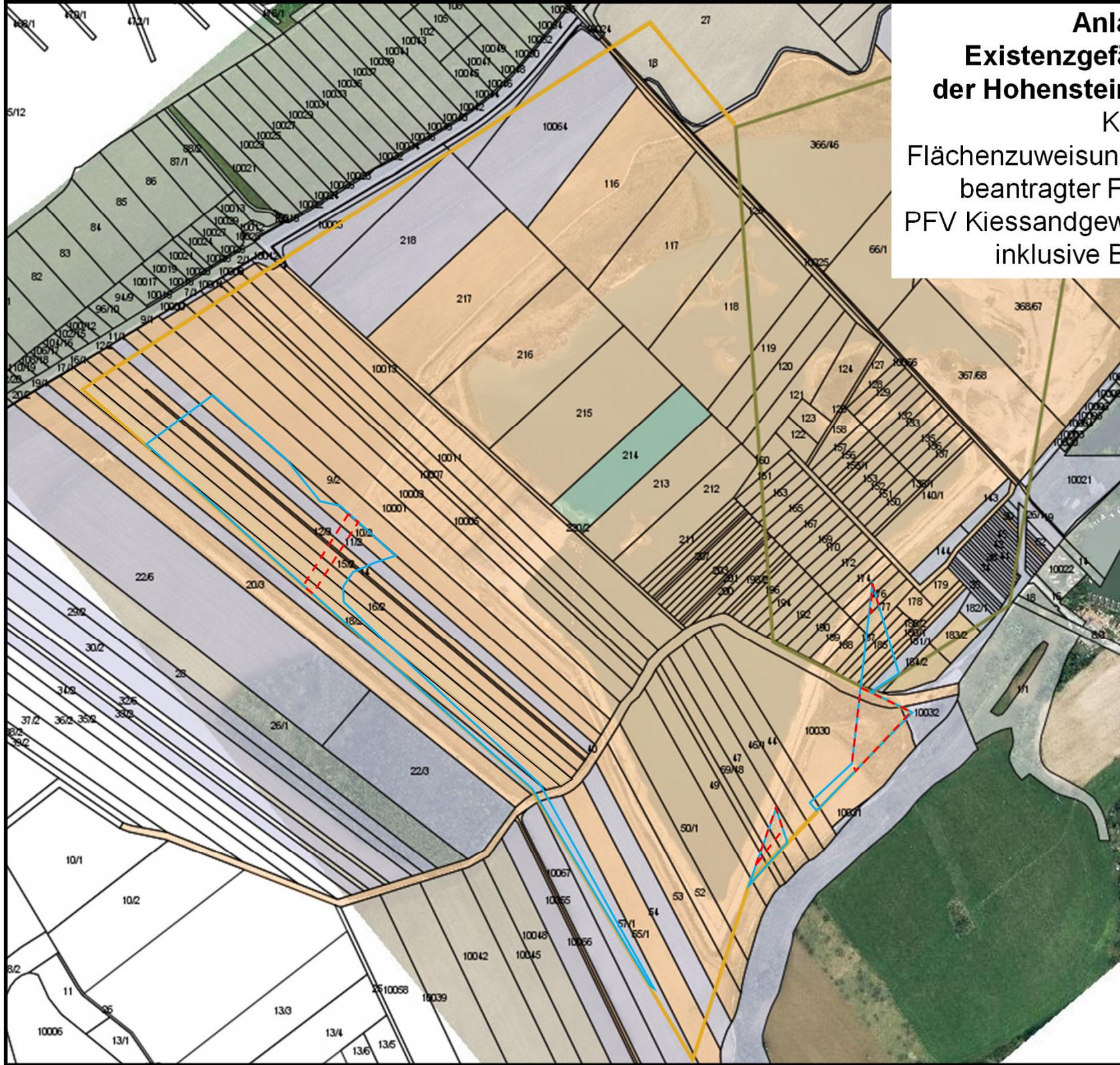
Die landwirtschaftliche
Nutzfläche beträgt 9,34 ha.



Bearbeitung
CEMEX Deutschland AG
Abt. Reserves Management
Werner-von-Siemens-Ring 8,
39116 Magdeburg

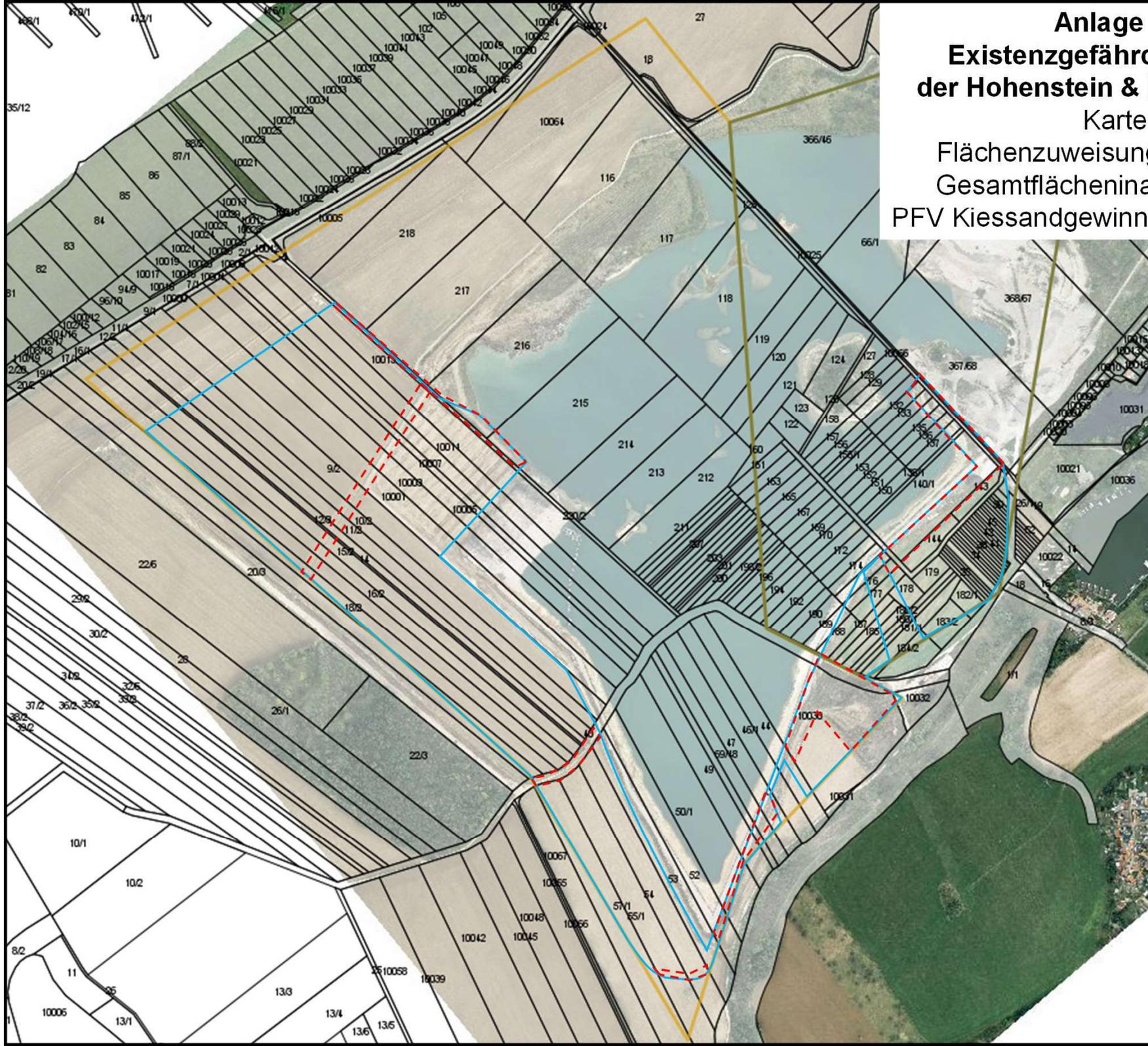
Anlage 22.1: Existenzgefährdungsanalyse der Hohenstein & Friedrich GmbH Karte 2

Flächenzuweisung innerhalb der 10,6 ha
beantragter Flächenerweiterung
PFV Kiessandgewinnung Parey ab 2023,
inklusive Besitzzuweisung

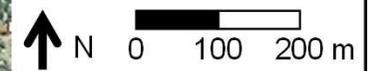


Anlage 22.1: Existenzgefährdungsanalyse der Hohenstein & Friedrich GmbH Karte 3

Flächenzuweisung innerhalb der
Gesamtflächeninanspruchnahme
PFV Kiessandgewinnung Parey ab 2023



- Bewilligungsgrenze
 - Bergwerkseigentum
 - Gesamtflächen-
Inanspruchnahme
PFV 55,35 ha
 - - - Betriebsflächen,
Wege und Gräben
(keine Landwirtschaft)
11,87 ha
- Die landwirtschaftliche
Nutzfläche beträgt
43,48 ha.



Bearbeitung
CEMEX Deutschland AG
Abt. Reserves Management
Werner-von-Siemens-Ring 8,
39116 Magdeburg

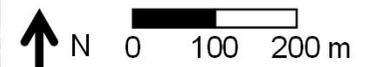
Anlage 22.1: Existenzgefährdungsanalyse der Hohenstein & Friedrich GmbH Karte 4

Flächenzuweisung innerhalb der
Gesamtflächeninanspruchnahme
beantragter Flächenerweiterung
PFV Kiessandgewinnung Parey ab 2023,
inklusive Besitzzuweisung

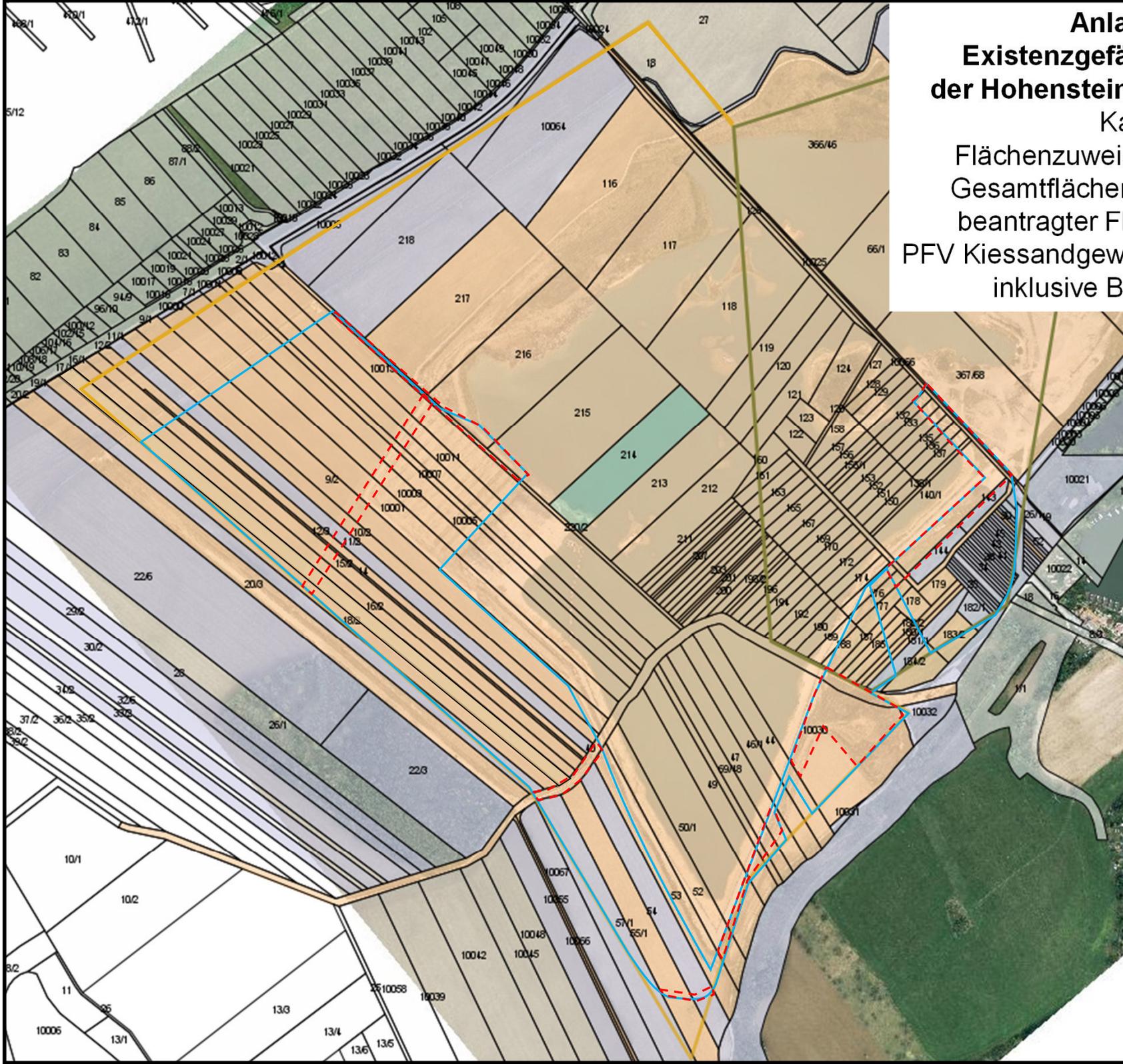
- Bewilligungsgrenze
- Bergwerkseigentum
- Gesamtflächeninanspruchnahme 55,35 ha
- - - Betriebsflächen, Wege und Gräben (keine Landwirtschaft) 11,87 ha

Die landwirtschaftliche
Nutzfläche beträgt 43,48 ha.

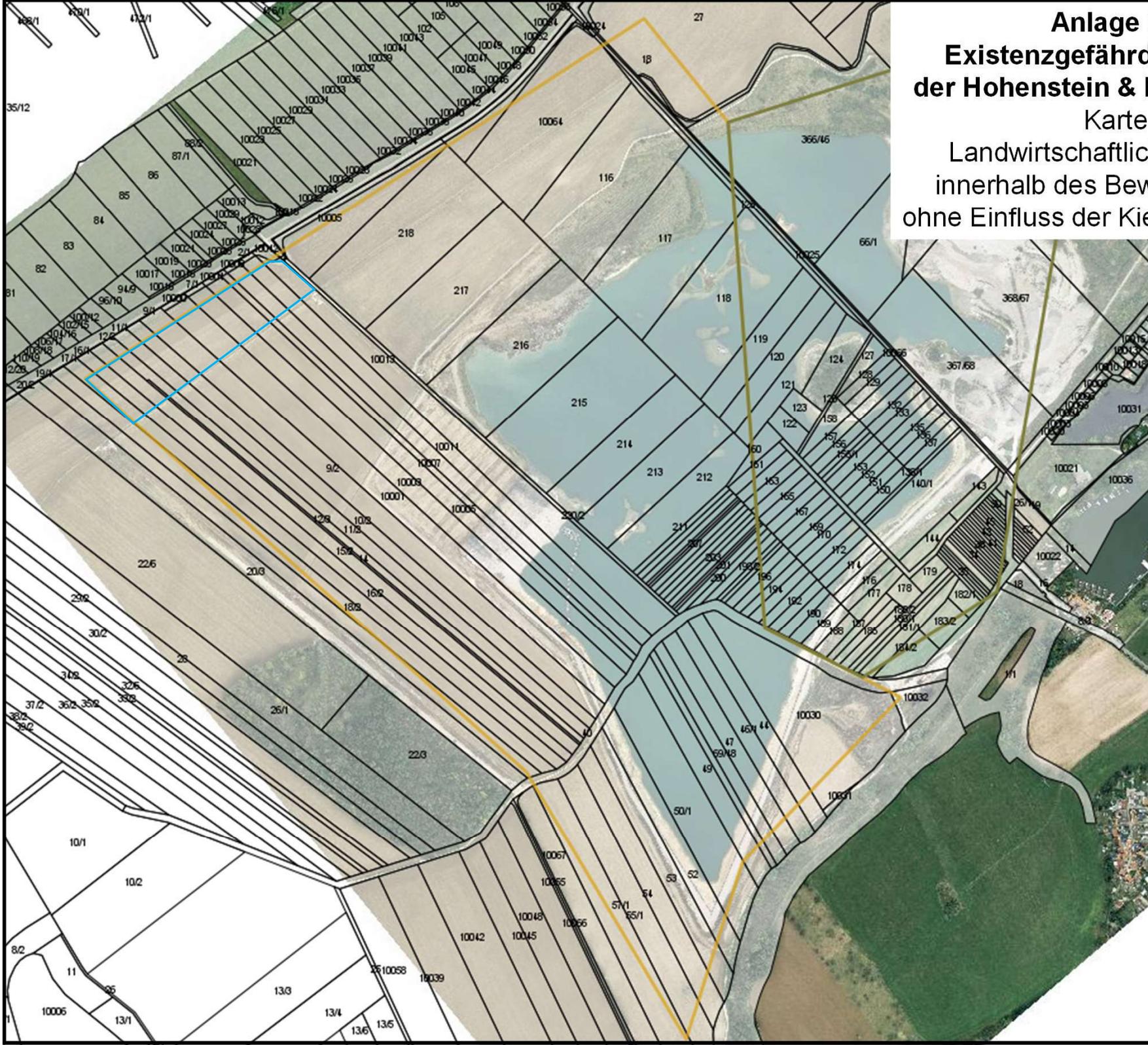
- Eigentum CEMEX
- Pacht CEMEX
- Fremdeigentum



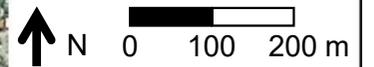
Bearbeitung
CEMEX Deutschland AG
Abt. Reserves Management
Werner-von-Siemens-Ring 8,
39116 Magdeburg



Anlage 22.1: Existenzgefährdungsanalyse der Hohenstein & Friedrich GmbH Karte 5 Landwirtschaftliche Nutzfläche innerhalb des Bewilligungsfeldes ohne Einfluss der Kiessandgewinnung



- Bewilligungsgrenze
- Bergwerkseigentum
- Erhalt von 4,3 ha
landwirtschaftlicher
Nutzfläche



Bearbeitung
CEMEX Deutschland AG
Abt. Reserves Management
Werner-von-Siemens-Ring 8,
39116 Magdeburg